C/2024/3503

28.5.2024

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/1484 des Rates und der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1488 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland unterliegen

(C/2024/3503)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/1484 des Rates ([1]) und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates ([2]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1488 des Rates ([3]), über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1485, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1488, sind diese Personen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang IV der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats über dessen Website gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2024/1485, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/1488, zu übermitteln.

([1]) ABl. L, 2024/1484, vom 27.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1484/oj.
([2]) ABl. L, 2024/1485, vom 27.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1485/oj.
([3]) ABl. L, 2024/1488, vom 27.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1488/oj.